

Gesten

Software-Lizenzvertrag

Vielen Dank für die Verwendung von Gesten!

In diesem Vertrag werden Ihre Rechte und die Bedingungen, unter denen Sie die Gesten nutzen dürfen, beschrieben. Bitte lesen Sie den gesamten Vertrag sorgfältig durch.

Durch die Annahme dieses Vertrags oder durch die Nutzung der Software stimmen Sie allen diesen Bestimmungen des Lizenzgebers (flewQ - Inh. Michael Hack) zu.

Hierdurch wird ein rechtlich durchsetzbarer und verbindlicher Vertrag zwischen Ihnen und den Lizenzgeber abgeschlossen. Wenn Sie nicht alle Bestimmungen dieses Vertrags akzeptieren, haben sie kein Recht zur Verwendung der Software oder Teile dieser. Sie müssen unmittelbar die Nutzung der Software einstellen und alle damit verbundenen Softwarekomponenten und Dateien löschen/entfernen und Sicherheitskopien löschen/vernichten.

I. Rangfolge

Die vertraglichen Vereinbarungen stehen in folgender Rangfolge:

- a) Individuelle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages nach Vertragsschluss
- b) dieser Vertrag
- c) Standards und Normen
- d) gesetzliche Vorschriften

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Bei Vereinbarungen in zeitlicher Reihenfolge ist die jüngere vorrangig vor der älteren.

II. Nutzungsrechte

1. Lieferumfang

Der Lizenzgeber räumt Ihnen ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht(Lizenz) zur Nutzung an den Lizenzprodukten und der Dokumentation ein. Ausnahmen bilden Testversionen. Diese können zeitlich und im Funktionsumfang begrenzt sein.

- a) Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang.

Wenn Ihre Softwarelizenz jeweils nur für eine physikalische Maschine oder eine virtuelle Umgebung gilt, können Sie Ihre Softwarelizenz auf eine neue Maschine übertragen, sobald die Originalinstallation von der anderen vollständig entfernt wurde und nicht mehr verwendet wird. Wenn Sie die Software auf mehreren Maschinen verwenden möchten, müssen Sie weitere Lizenzen erwerben.

- b) Installation, Konfiguration und Schulung im Umgang mit der Software, sowie Beratung und

Programmierungen von Systemanpassungen, sind nicht Gegenstand dieses Einzellizenzvertrages.

c) Der Lizenzgeber kann alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf Dritte übertragen.

2. Sicherungskopien/Verwendung im Arbeitsspeicher

Der Lizenznehmer ist berechtigt, ausschließlich zu sicherungszwecken Kopien des überlassenen Lizenzproduktes herzustellen. Der Lizenzgeber erwirbt an diesen Kopien sämtliche Rechte, sofern sie nicht explizit auf den Lizenznehmer übertragen wurden. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Lizenzprodukte im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung auf seiner DV-Anlage zu nutzen, auch wenn hierbei im Arbeitsspeicher Zwischenkopien angefertigt werden.

3. Nutzung der Lizenz

a) Diese Lizenz berechtigt Sie zur Installation von lediglich einer Instanz der Software und zur Verwendung (Laden der Software in den Arbeitsspeicher und seinen Ablauf) auf einem Gerät im Rahmen eines normalen Gebrauchs. Bei dem Gerät kann es sich sowohl um ein physisches oder virtuelles Gerät handeln. Wenn Sie die Software auf mehreren physikalischen oder virtuellen Geräten verwenden möchten, müssen Sie eine separate Lizenz für jede Instanz erwerben.

Wenn Sie mit dem Erwerb der Software mehrere Versionen (z.B. 32-Bit und 64-Bit-Versionen oder Version 1.2 und Version 1.3) erhalten haben, dürfen sie jeweils nur eine dieser Versionen installieren und aktivieren.

b) Eine Nutzung der Software auf einem sog. Mehrplatzsystem bzw. in einem Netzwerk ist nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und nur gegen Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühr(en) zulässig.

Die Software darf nicht als Serverversion oder für kommerzielles Hosting zur Verfügung gestellt werden, die die Software zur gleichzeitigen Verwendung durch mehrere Nutzer über ein Netzwerk zur Verfügung stellt.

Sie sind berechtigt, mithilfe von Remotezugriffstechnologien von einem anderen Gerät aus auf die auf dem lizenzierten Gerät installierte Software remote zuzugreifen und diese zu nutzen, sofern die auf dem lizenzierten Gerät installierte Software nicht gleichzeitig von einem anderen Nutzer oder nicht remote genutzt wird. Andere Nutzer sind zu unterschiedlichen Zeiten berechtigt, von einem anderen Gerät aus mithilfe von Remotezugriffstechnologien auf das Produkt des lizenzierten Geräts zuzugreifen, jedoch nur von Geräten aus, für die eine separate Lizenz zur Ausführung derselben oder einer höheren Edition dieser Software besteht.

Sie sind berechtigt, Remoteunterstützungstechnologien zu nutzen, um eine aktive Sitzung freizugeben, ohne zusätzliche Lizenzen für die Software erwerben zu müssen. Über Remoteunterstützung kann ein Benutzer eine direkte Verbindung mit dem Gerät eines anderen Benutzers herstellen, in der Regel, um ein Problem zu beheben.

c) Die Software darf nicht verwendet werden um sich unbefugten Zugriff auf Dienste, Daten, Accounts oder Netzwerke zu verschaffen, bzw. diese zu stören oder unbefugt zu nutzen.

4. Änderungen des Produkts

a) Der Kunde darf keinerlei Änderungen und Übersetzungen oder weitere Vervielfältigungen außerhalb von Sicherheitskopien der Software vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art oder mit welchen Mitteln.

Reverse-Engineering (Zurückentwickeln, Dekompilieren, Disassembeln, etc.) oder der Versuch ist verboten, es sei denn, die Gesetze an ihrem Wohnort (oder dem Hauptgeschäftssitz ihres Unternehmens) erlauben dies trotz des vertraglichen Verbots. In diesem Fall dürfen Sie nur die Handlungen ausführen, die Ihr Gesetz erlaubt. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck oder das Speichern des Programmcodes dar. Im Übrigen bleiben §§ 69d, 69e UrhG unberührt.

Es dürfen keine Teile des Programms weitergegeben, in anderen Programmen oder separat verwendet werden.

Die Software oder Teile, Ableitungen dieser dürfen nicht veröffentlicht, kopiert, verleast oder verliehen werden.

Technische Begrenzungen oder Beschränkungen in der Software dürfen nicht umgangen werden. Dem Lizenznehmer ist es nicht erlaubt Komponenten der Software zu trennen.

Die Software oder jeglicher Teil, Auszug, jegliche Auswahl, Anordnung, Adaption, Zusammenstellung oder Ableitung darf nicht unterlizenziiert werden.

Fehlerkorrekturen und Ableitungen der Software dürfen nur vom Lizenzgeber vorbereitet und durchgeführt werden. Der Lizenzgeber bleibt Inhaber aller Rechte am Lizenzprodukt, auch wenn der Lizenznehmer das Lizenzprodukt verändert, mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen Dritter verbindet.

b) Durch Updates bzw. Upgrades von nicht originaler Software vom Lizenzgeber oder von autorisierten Quellen wird aus Ihrer ursprünglichen Version oder der upgedateten/upgegradeten Version keine Originalversion. In diesem Fall verfügen Sie über keine Lizenz zur Nutzung der Software.

5. Urheberrechte

Der Lizenzgeber ist Inhaber sämtlicher Schutz- und Urheberrechte an der Software sowie der dem Kunden überlassenen, dazugehörenden Dokumentation. Hinweise auf Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in der Software befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch auf sonstige Art unkenntlich gemacht werden.

Alle aufgeführten Warenzeichen und Markennamen sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.

6. Vertraulichkeit

a) Die Software und die Leistungen enthalten Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers sind dessen Eigentum. Der Lizenznehmer muss die Software und die Leistungen vertraulich behandeln und die Offenlegung der Software und der Leistungen, die nicht allgemein bekannt sind, verhindern. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch

durch Dritte unwahrscheinlich ist.

b) Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns wichtig. Einige der Softwarefeatures senden oder empfangen bei ihrer Verwendung Informationen. Viele dieser Features können über die Benutzeroberfläche deaktiviert werden oder Sie können sich dafür entscheiden, sie nicht zu nutzen. Durch die Annahme dieses Vertrages und die Nutzung der Software erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Software zur Updateermittlung in unbestimmten Abständen Informationen sendet. Sie dürfen Updates nur vom Lizenzgeber oder autorisierten Quellen beziehen.

Sie sind nur dann zur Nutzung dieser Software befugt, wenn Sie über eine ordnungsgemäße Lizenz verfügen und die Software ordnungsgemäß mit einem originalen Produktschlüssel oder einer anderen autorisierten Methode aktiviert wurde. Für die sichere Aufbewahrung des Lizenzschlüssels ist der Lizenznehmer verantwortlich. Wenn Sie bei der Nutzung der Software eine Verbindung mit dem Internet herstellen, prüft die Software automatisch die Lizenzierung um zu bestätigen, dass es sich um Originalsoftware handelt und die Lizenz mit dem lizenzierten Gerät verknüpft ist. Hier findet eine Übertragung bestimmter Informationen statt, und es fallen möglicherweise Internetgebühren an. Bei der Aktivierung (oder erneuten Aktivierung infolge von Änderungen an den Komponenten Ihres Gerätes) kann die Software feststellen, ob die installierte Instanz der Software gefälscht ist, nicht ordnungsgemäß lizenziert ist oder nicht autorisierte Änderungen enthält. Möglicherweise erhalten Sie auch Erinnerungen, eine ordnungsgemäße Lizenz für die Software zu erwerben. Sie sind nicht berechtigt, die Aktivierung zu umgehen. Bestimmte Updates, Supportservices und andere Dienste werden möglicherweise nur Nutzern von originaler Software angeboten.

7. Übertragung an Dritte

Eine Übertragung der Lizenz der Software auf einen Dritten ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers zulässig, wenn sich der Dritte mit diesen Bedingungen schriftlich einverstanden erklärt und der Kunde keinerlei Kopien der Software (einschl. etwaiger Vorversionen) zurückbehält.

III. Mängelhaftung

1. Umfang

a) Die Mängelhaftung von Rechts- und Sachmängel der unentgeltlich überlassenen Programmversionen ist ausgeschlossen.

b) Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass das Lizenzprodukt die mit den in der zugehörigen Programm-Dokumentation aufgeführten Hauptfunktionen im Wesentlichen übereinstimmt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht, sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Sie ist mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden und unter genannter Hard- und Softwarekonfiguration lauffähig.

2. Fehler in der Software werden nach Wahl des Lizenzgebers, je nach Bedeutung des Fehlers, durch die Lieferung eines Programmupdates, eine verbesserte Version oder durch Hinweise zur Beseitigung/zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers behoben.

3. Der Lizenznehmer hat das Recht, bei Fehlschlägen der Fehlerberichtigung eine Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen oder von dem Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Bei Rücktritt wird der Kunde die Software und alle dazugehörigen Komponenten vom Gerät zu entfernen und den jeweiligen Datenträger mit der Software (falls die Software durch Datenträger ausgeliefert wurde), sowie die zugehörige Dokumentation an den Lizenzgeber zurücksenden und sämtliche Kopien vernichten.

4. Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Software den Bedürfnissen des Lizenznehmers entspricht oder die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist.

5. Die Mängelhaftung schließt Defekte aus, die aufgrund von Unfällen, Missbrauch, unautorisierter Reparatur, Änderung oder falscher Anwendung der Software entstehen.

IV. Haftung

1. Der Lizenzgeber haftet für Schäden, die durch fehlende von ihm zugesicherte Eigenschaften entstanden sind. Ausgenommen hiervon sind unentgeltlich überlassene Programmversionen.

2. Der Lizenzgeber haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden. Er haftet jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Schäden. Der Lizenzgeber haftet bei Fahrlässigkeit nicht für mittelbare und Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn und Produktionsausfall).

3. Der Lizenzgeber haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, deren Vernichtung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

4. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Hersteller nach den gesetzlichen Vorschriften.

Vorbehaltlich des vorangegangenen Satzes haftet der Hersteller nur dann für leichte Fahrlässigkeit, wenn der Hersteller diejenigen wesentlichen Vertragspflichten verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Zweck dieses Vertrages gefährden würde und auf deren Einhaltung eine Partei regelmäßig vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“). In anderen Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet der Hersteller nicht.

5. Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

V. Änderung und Aktualisierungen

Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen (Updates) oder Erweiterungen (Upgrades) der Software zu erstellen. Updates können zusätzlich erworben werden, sind aber nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Alternativ kann auch ein Wartungsvertrag für regelmäßige Updates beauftragt werden, wenn dieser vom Lizenzgeber angeboten werden.

VI. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Lizenzgeber zuständige Gericht.

Revision 1.3